

Umweltamt, 24.8.16

Mitteilung zur Sitzung des AfUK am 30.8.16 und der BV Mitte am 1.9.16

Holzdeck für Café-Nutzung am Stauteich III

Das Projekt der privaten Initiativen wurde den Gremien im März 2016 vorgestellt. Es ist inzwischen erfolgreich umgesetzt.

Die Verwaltung wird hierzu einen Vertrag zur Überlassung von städtischen Flächen – sprich Lutterterrasse - mit dem Kleingartenverein Stauteich III abschließen. Danach stehen die Flächen, Bauwerke und Anlagen der Nutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung. Der Kleingartenverein stattet die Holzterrasse mit angemessener Möblierung aus und nutzt diese für ein kleines gastronomisches Angebot. Dieses besteht im Wesentlichen aus Kaffee, Kuchen, Eis und alkoholfreien Getränken in der Zeit von 10 bis 22 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten wird die Möblierung entfernt. Der Kleingartenverein stellt zusätzliche Müllbehälter nach Bedarf auf und entsorgt den anfallenden Müll auf seine Kosten. Der Kleingartenverein erhält ein eingeschränktes Hausrecht. Er darf die Gäste darauf hinweisen, dass an den Tischen nur Speisen und Getränke aus dem Vereinsheim verzehrt werden dürfen. Er darf entsprechend dezent beschildern. Der Stadt obliegt die Pflege, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Bauwerke und Anlagen, ausgenommen ins Pflichten, die sich aus der gastronomischen Nutzung ergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.7.2017 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn das von beiden Parteien gewollt ist. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Vertragsende.

Die Verwaltung hat weiterhin eine Vereinbarung zur Überlassung von städtischen Flächen und zum Bau einer Holzterrasse mit dem Verein Pro Lutter vertreten durch den Vorstand geschlossen. Danach werden das Bauwerk und die Anlagen der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung gestellt und gehen nach Übergabe in das Eigentum der Stadt Bielefeld über. Die Übergabe erfolgt mängelfrei mit allen notwendigen Unterlagen. Zur mängelfreien Übergabe gehört auch die vorherige Beseitigung von Schäden an der städtischen Grünanlage, die durch die Bauarbeiten entstanden sind. Pro Lutter tritt Gewährleistungsansprüche an die Stadt ab und hat bei Beschädigung oder Untergang des Bauwerks keinen Anspruch auf Reparatur oder Wiederherstellung, wenn Reparatur oder Wiederherstellung unwirtschaftlich sind. Alle Kosten bis zur Übergabe trägt Pro Lutter, alle Folgekosten die Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Stadt.

M. Wörmann